

S A T Z U N G
**über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Stelle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und für freiwillig auf Antrag erbrachte Serviceleistungen werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Stelle wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2014 festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
- a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 - c) freiwillige Einsätze,
 - d) die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - e) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach §2 Abs. 1 Nr. c gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine Pflichtaufgabe nach § 2 dieser Satzung vorliegt,
- j) Erteilung von Unterricht und Unterweisungen,
- k) Brandschutztechnische Begehung von Objekten.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Serviceleistungen

(1) Serviceleistungen (Freiwillige Einsätze) werden von der Feuerwehr der Gemeinde Stelle nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr für Serviceleistungen besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Das Erbringen einer Serviceleistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Personal- und Sachkosten für Ausbildungsleistungen richten sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührensschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden zusätzlich Gebühren für die erforderliche Verpflegung der Einsatzkräfte (siehe Gebührenverzeichnis) berechnet.

(3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

(4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

(5) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschild.

(2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschild ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

(3) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

(4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

(5) Die Gemeinde Stelle kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.

(6) Die Gemeinde Stelle kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Verpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

(7) Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Stelle haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Gemeinde Stelle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.09.1996, der Kosten- und Gebührentarif vom 25.09.1996, sowie die erste Änderung des Kosten- und Gebührentarifs vom 01.01.2005 außer Kraft.

(3) Für die Festsetzung von Kostenerstattungen und Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Stelle, den 11.12.2013

Sievers
Bürgermeister

**Anlage: Gebührenverzeichnis
für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stelle**

Nr.	Tatbestand	Euro/Std.
1	Einsatz einer Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	35,00
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)	
2.1	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	192,00
2.1	je Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	206,00
2.2	je Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, 10/6)	136,00
2.3	je Einsatzleitwagen (ELW)	86,00
2.4	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	81,00
2.5	je Mehrzweckboot	58,00
2.6	Sonstige Fahrzeuge werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet	

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Nr. 1 abgerechnet.

3 Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien sind u. a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schießzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.

4 Entsorgung

Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien nach tatsächlich anfallender Menge.

5 Verpflegung

Für die Verpflegung bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet: 5,00

6 Unfugalarme

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7 Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.